

ihre Erwartungen übertroffen³⁴. Selbst Andersgläubige haben ihre Anerkennung für die erstaunlichen Leistungen der katholischen Missionstätigkeit ausgesprochen und die gleichzeitige Kulturarbeit vorbildlich genannt³⁵. Abschließend läßt sich das Urteil dahin zusammenfassen: Wenn auch die von Durieu gezeichneten Richtlinien infolge ihrer örtlichen Bedingtheit und zeitgebundenen Akkommodation keine allgemein zu verwirklichende Anweisungen sind, noch sein wollen, so werden sie um so mehr als Anregungen dem Gesamtmissionswerk dienen können.

Der Delegierte Vikar in den Missionen

Von Alois Hein, P. S. M., Rheinbach bei Bonn

Am 6. November 1919 gewährte der Hl. Vater auf Vortrag von Kardinal van Rossum, des damaligen Präfekten der Kongregation für die Glaubensverbreitung, allen Missionsobern die neue Vollmacht, sich einen Delegierten Vikar zu bestellen, der praktisch alle Gewalt haben sollte, die nach dem kirchlichen Gesetzbuche dem Generalvikar der Bistümer zusteht. Diese Vollmacht wurde unter dem 8. Dezember des gleichen Jahres den Missionsoberhirten durch Kardinal van Rossum mitgeteilt¹.

Vor einer Auslegung dieser neuen Vollmacht sei zunächst das bis dahin geltende Recht über die Vertretung der Missionsoberhirten dargelegt.

Die Apostolischen Vikare und Präfekten hatten und haben sofort nach ihrer Ankunft in ihrem Gebiete aus dem Welt- oder Ordensklerus einen geeigneten Ersatzvikar oder Ersatzpräfekten zu ernennen, wenn nicht ein Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge bereits vom Hl. Stuhle aufgestellt ist². Diese Ersatzvikare oder Ersatzpräfekten hatten zu Lebzeiten der Apostolischen Vikare

³⁴ Morice, a. a. O. 339; Ortolan II 336, 340; IV 408, 426, 450; Mbl 1932, 338.

³⁵ J'entraîs dans quelques-unes des maisons. J'y trouvai des indices d'une civilisation bien supérieure à tout ce que j'avais vu sur la Côte (Morice, a. a. O. 340). Bezüglich der früher herrschenden Trunksucht schreibt derselbe: Néanmoins, dans ce village en particulier, je ne vis aucun indice d'intempérance, vu que jusqu'ici les prêtres catholiques ont fait un travail excellent parmi ses habitants. Vgl. Brabender, Mbl a. a. O. 113, 140; ders. in MissOMI 1935, 1 ff.

¹ Acta Apostolicae Sedis, Rom 1920, S. 120.

² Kan. 309, § 1.

und Präfekten oder doch während ihrer ordnungsmäßigen Amtsführung keinerlei Gewalt, sie sei ihnen denn von diesen besonders übertragen worden³, was sicherlich aus verständlichen Gründen oft geschah. Nur dann, wenn der Apostolische Vikar oder Präfekt starb, oder wenn er seine Amtsgewalt nicht ausüben konnte, weil er durch Gefangenschaft, Ausweisung, Verbannung oder Unfähigkeit daran gehindert war⁴, und zwar so, daß er nicht einmal mehr schriftlich mit seinen Untergebenen verhandeln konnte, sollte der Ersatzvikar oder Ersatzpräfekt die ganze Leitung des Gebietes übernehmen und in diesem Amte bleiben, bis vom Hl. Stuhle eine andere Regelung getroffen sei⁵. Provikar und Propräfekt sind also ein Ersatz im Falle der Amtsaufgabe oder Amtsverhinderung. Sie sind dann aber Oberhirten (Ordinarii) und haben alle ordentlichen Vollmachten, die den Apost. Vikaren und Präfekten nach Kan. 294 zustehen, und auch alle übertragenen Vollmachten, die nicht der Person, sondern dem Amte übertragen wurden⁶. Es war also durch das Gesetzbuch nur für die Amtsnachfolge, nicht für die Amtsteilnahme zu Lebzeiten der Missionsoberhirten gesorgt, denn sie konnten lediglich ihre Amtsgewalt wie jeder Oberhirte (Ordinarius) übertragen. Es stand ihnen nicht das Recht zu, sich einen Generalvikar zu bestellen, wie das die Diözesanbischöfe nach Kan. 366, § 1 und die gefreiten Äbte und Prälaten nach Kan. 323, § 3 können. Das widerspricht nicht Kan. 294, § 1, wo es heißt, daß die Apost. Vikare und Präfekten in ihrem Gebiet alle Rechte und Vollmachten haben, die den Diözesanbischöfen in ihrem Sprengel zustehen, solange und soweit der Apost. Stuhl nicht etwas ausnimmt. Da nicht von einem ausdrücklichen Vorbehalt die Rede ist, kann das Schweigen über den Generalvikar der Apost. Vikare und Präfekten in Kan. 198 mit Recht als Vorbehalt des Apost. Stuhles gedeutet werden. Dort sind als Ordinarien die Generalvikare der Diözesanbischöfe und der gefreiten Äbte und Prälaten aufgezählt, von Generalvikaren der Apost. Vikare und Präfekten ist keine Rede, obgleich dort die Stelle war, sie zu nennen und wo heute auch vielfach vom Delegierten Vikar gesprochen wird⁷. Auch das Rundschreiben der Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 8. Dez. 1919 lehrt, daß die Apost. Vikare und Präfekten keinen Generalvikar ernennen können, und verweist dabei auf Kanon 198. Manche Missions-

³ Kan. 309, § 2.

⁴ Vgl. Kan. 429, § 1.

⁵ Kan. 309, § 2.

⁶ Kan. 310, § 2.

⁷ Z. B. Koeniger, Albert M., *Katholisches Kirchenrecht*, S. 118, Freiburg i. Brsg. 1926, und Hecht, Franz X., *Promptuarium facultatum Piae Societatis Missionum*, S. 28, Nr. 26, Rom 1932.

oberhirten hatten den stillen Vorbehalt des Kan. 198 nicht als solchen anerkannt oder übersehen und doch Generalvikare ernannt, wie aus der Heilung der ungültigen Handlungen von Missionaren, die als wirkliche Generalvikare gehandelt hatten, ersichtlich ist.

Anders war es vor dem Erscheinen des neuen Rechtsbuches im Jahre 1917. Nach dem Apostolischen Schreiben Benedikts XIV. vom 26. Januar 1753 „*Ex sublimi*“⁸ konnten die Apost. Vikare Ostindiens, sofern sie Bischöfe waren, einen Generalvikar bestellen, der nach ihrem Fortfall die Leitung des verwaisten Gebietes mit all den ihnen selbst eigenen Vollmachten übernehmen sollte als Delegat des Apost. Stuhles. Diese Generalvikare entsprachen gemäß ihrer Aufgabe den heutigen Ersatzvikaren und Ersatzpräfekten. Grund des päpstlichen Schreibens war die Tatsache, daß nach dem Tode eines Apost. Vikars niemand im Gebiete befugt war, rechtmäßig die Leitung des Gebietes zu übernehmen. Schon zwei Jahre später kam eine Ergänzung zu obiger Regelung heraus durch das Apost. Schreiben Benedikts XIV. vom 8. August 1755 „*Quam ex sublimi*“⁹, das die genannte Vollmacht auf alle Apost. Vikare ausdehnte, auch wenn sie nur einfache Priester waren. Hier ist auch schon der heutige Ausdruck „Provikar“ (Ersatzvikar) gebraucht. Die Vollmacht wurde durch ein Schreiben vom 22. Januar 1759 den Missionsoberhirten zur Pflicht gemacht, wie es auch das heutige Recht lehrt¹⁰. Da auch dieser Generalvikar zuweilen starb, ehe ein neuer rechtmäßiger Oberer da war, erteilte die Kongregation für die Glaubensverbreitung am 20. Mai 1786 für Ostindien das Recht, auch zwei Ersatzvikare zu ernennen¹¹. Am 19. September 1787 wurde eine allgemeine Lösung dadurch gegeben, daß fortan beim Fehlen oder Fortfall eines Generalvikars der Missionsälteste die Leitung übernehmen sollte¹².

Einen neuen wichtigen Abschnitt brachte das Schreiben der Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 9. Dezember 1822¹³. Die Apost. Vikare erhalten die Vollmacht, einen oder mehrere General- oder Ersatzvikare zu bestellen, die schon zu ihren Lebzeiten und bei voller Fähigkeit zur Amtsführung dieselben Vollmachten ausüben können wie sie selbst. Damit war der Ersatz- oder Generalvikar das geworden, was wir auch heute

⁸ *Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide*, 2. Aufl., I. Bd., Nr. 387, Rom 1907.

⁹ *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 396.

¹¹ *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 583.

¹³ *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 777.

¹⁰ *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 412.

¹² *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 591.

unter einem Generalvikar verstehen. Und so haben bis zur Ausgabe des neuen Rechtsbuches hervorragende Gelehrte daran festgehalten, daß alle Missionsoberhirten, die wenigstens ordentliche, bischofähnliche Amtsgewalt hatten, sich einen eigentlichen Generalvikar bestellen konnten¹⁴. Diese Ansicht mußte der Neuregelung durch das Gesetzbuch weichen.

Wenn nun nach geltendem Recht die Apost. Vikare und Präfekten keinen eigentlichen Generalvikar ernennen können, so konnten sie doch „für in einzelnen Fällen zu bestimmende Aufgaben“ ihre Befugnisse übertragen, und zwar auch anderen Missionaren als dem Ersatzvikar oder Ersatzpräfekt¹⁵. So lehrt es auch das neue Rundschreiben. Doch dürfte die Formulierung des Rundschreibens „in singulis casibus“ etwas mißverständlich sein. Denn nach Kan. 199, § 1 konnten die Missionsoberhirten ihre Amtsgewalt entweder ganz oder teilweise übertragen, da alle, die ordentliche Gewalt haben, das können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Für die Missionsoberhirten war aber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Es galt für sie also die Regel: Wo das Gesetz nicht unterscheidet, sollen auch wir nicht unterscheiden. Auch Eichmann¹⁶ sagt richtig, daß auch die ordentlich-stellvertretende Gewalt ganz übertragen werden könne, da das Gesetz selbst, was die Übertragung betrifft, keinen Unterschied mache zwischen ordentlich-eigenberechtigter und ordentlich-stellvertretender Gewalt, welche letztere den Apost. Vikaren und Präfekten aber eigen ist. Ebenso sagt A. Vermeersch¹⁷, daß der Kapitelsvikar, da er ordentliche Gewalt habe, diese allgemein übertragen könne, und ein Priester mit dieser ganz übertragenen Gewalt könne „Delegierter Vikar“ genannt werden. An der gleichen Stelle (S. 4) sagt derselbe Verfasser ausdrücklich, daß die Apost. Vikare und Präfekten auch vor dem Rundschreiben vom 8. Dezember 1919 ihre Gewalt für alle Fälle (*ad universitatem causarum*) übertragen konnten. Ch. Augustine sagt in seinem Lehrbuch¹⁸ klar: „Ein Bischof oder Oberhirte kann auch seine Gewalt einem andern übertragen, und unser Wortlaut (Kan. 199, § 1; d. Verf.) betont nachdrücklich bezüglich der Ausdehnung dieser Übertragung, daß sie die ganze Gewalt (*ex toto*) umfassen kann. Daher kann die frühere Ansicht¹⁹ nicht mehr gehalten werden, die behauptete, die ganze Amtsgewalt eines Bischofs (und) Oberhirten könne nicht übertragen werden, da sie einer Abdankung gleichgewertet würde.“ Mit unserer Ansicht stimmt auch die Entscheidung der Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 8. Mai 1847²⁰ überein,

¹⁴ Vgl. Vermeersch, A., in *Periodica de re morali, canonica* . . ., VII. Bd., S. (22) ff., Brügge 1914; ferner: *Periodica*, XIII. Bd., S. 15, Rom 1925, und Wernz-Vidal, *Jus decretalium*, II. Bd., Nr. 804.

¹⁵ Kan. 199, § 1 und Kan. 309, § 2.

¹⁶ Eichmann, E., *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 4. Aufl., I. Bd., S. 189, Paderborn 1934.

¹⁷ *Periodica de re morali, canonica, liturgica* XII. Bd., S. (3), Rom 1922.

¹⁸ A *Commentary on the New Code of Canon Law*, II. Bd., 4. Aufl., S. 175, St. Louis 1923.

¹⁹ Reiffenstuel, *Anaklet, Ius canonicum universum*, I. Bd., Tit. 29, Nr. 56, Antwerpen 1755.

²⁰ *Collectanea* 2, II. Bd., Nr. 2268.

die den Apost. Präfekten die ganze Übertragung („in tutto“) ihrer Vollmachten zugesteht. Der gleichen Ansicht ist Wernz-Vidal²¹. Es ist also klar, daß die Apost. Vikare und Präfekten vor dem Rundschreiben ihre Amtsgewalt ganz übertragen konnten und nicht nur für in einzelnen Fällen zu bestimmende Aufgaben, wie es das Rundschreiben wahrhaben möchte. Diese Auslegung scheint eine einengende und gesetzändernde des genannten Kanon zu sein, nicht aber eine rein erklärende. Sie wäre also nach dem Eigenerlaß Benedikts XV. vom 15. September 1917²² „Cum iuris canonici“ in das Gesetzbuch aufzunehmen, denn der genannte Eigenerlaß besagt, daß allgemeine Gesetzesvorschriften nur dann, wenn sie für die ganze Kirche wichtig und notwendig sind, erlassen, in diesem Falle aber an der ihnen zukommenden Stelle in das Gesetzbuch eingefügt werden sollen²³, worauf Hecht²⁴ aufmerksam macht, da die Einfügungen von Rechtsergänzungen und Rechtsänderungen bisher mit einer Ausnahme leider unterblieben sind.

Konnten die Apost. Vikare und Präfekten sich bis zum Rundschreiben also keinen Generalvikar bestellen, sondern nur ihre Vollmachten nach den Vorschriften des Gesetzbuches übertragen, so können sie in Zukunft einen Delegierten Vikar ernennen, der ohne Einzelübertragung in mancherlei Fällen von sich aus, auf Grund seiner Ernennung, auf Grund seines Amtes gewisse, sehr weit reichende Vollmachten hat. Das Rundschreiben sagt selbst, daß es angebracht war, dem Übelstande der Einzelübertragungen abzuhelfen. Der Delegierte Vikar soll dem Missionsoberhirten eine Stütze zu dessen Lebzeiten sein, eine Hilfe für die gute Leitung des anvertrauten Gebietes. Er soll dem Apost. Vikar oder Präfekten das sein, was der Generalvikar der Diözesen seinem Bischof ist. Deshalb gab ihm das Rundschreiben auch alle Vollmachten, die der Generalvikar nach dem Gesetzbuch hat, eingeschlossen das Recht, päpstliche Antwortschreiben der Ausführung zu übergeben und die besonderen Vollmachten zu gebrauchen, die die Kongregation für die Glaubensverbreitung den Oberhirten gewährt. Der Delegierte Vikar hat also auf ausdrückliche Anordnung des Rundschreibens, wie der Generalvikar im Bistum, so im ganzen Missionsgebiet alle Amtsgewalt, sowohl in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten, die den Ortsordinarien auf Grund des ordentlichen Rechtes, also des Gesetzbuches, zukommt; nur das ist ausgenommen, was sich der Ortsoberhirte vorbehält, und das, wozu auch der Generalvikar einen besonderen Auftrag (*speciale mandatum*) des Bischofs braucht²⁵.

²¹ Wernz-Vidal, *Jus Canonicum*, II. Bd., Nr. 545, Rom 1923.

²² AAS, IX. Bd., S. 483/484, Rom 1917.

²³ AAS, a. a. O., Nr. II und Nr. III.

²⁴ *Theologie und Glaube*, XXII. Jhrg., S. 350, Anmerkung 10, Paderborn 1930.

²⁵ Vgl. Rundschreiben vom 8. Dez. 1919 und Kan. 368.

Ferner ist das ausgenommen, was dem Oberhirten auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften übertragen worden ist und das, was durch eine eigene Einschränkung nur ihm allein zukommt.

Um die wichtigsten Vollmachten des Delegierten Vikars herauszuheben, seien folgende nach dem Gesetzbuch genannt: Er hat im Apost. Vikariat oder in der Präfektur das Recht und die Pflicht, dem Vikar oder Präfekten in der Ausübung der gesetzgebenden, der richterlichen und der Strafgewalt zur Seite zu stehen²⁶. Er hat mitzuwachen, daß sich in das kirchliche Leben keine Mißbräuche einschleichen, daß die Sakramente und Sakramentalien gültig und würdig gespendet werden, daß der Gottesdienst und die Verehrung der Heiligen in der rechten Weise geschieht und daß letztwillige Anordnungen ausgeführt werden²⁷. Er hat mitzusorgen für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten im Klerus und Volk, er hat mitzusorgen, daß dem Volke der Glaube verkündigt wird, daß in den Schulen nichts gegen den katholischen Glauben gelehrt, sondern vielmehr der Gesamtunterricht nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens gestaltet wird²⁸. Er hat mitzusorgen, daß die Priester an den Sonn- und Feiertagen die hl. Messe lesen usw. Diese Rechte und Pflichten hat der Delegierte Vikar nicht auf Grund eines besonderen Auftrages von seiten des Apost. Vikars oder Präfekten, sondern auf Grund seiner Bestellung zum Delegierten Vikar, er hat sie, wie der Generalvikar, auf Grund seines Amtes. Ohne besonderen Auftrag aber kann er nicht, wie auch der Generalvikar nicht: Die Ein- und Ausgliederung in das Vikariat oder die Präfektur vornehmen²⁹, kirchliche Ämter verleihen³⁰, Missionspfarrer ernennen und einsetzen³¹, Pfarrvikare absetzen³², religiöse Vereinigungen errichten³³, die Lossprechung von Sünden vorbehalten³⁴, Orte weihen³⁵, die Zustimmung zum Bau einer Kirche geben³⁶, die Zulassungsbriefe für die Weihen ausstellen³⁷, Gewissensehen gestatten³⁸, Reliquien für echt erklären³⁹, die Höhe der Meßstipendien festlegen⁴⁰, Benefizien errichten⁴¹, sie zusammenlegen⁴², sie vereinigen⁴³, die kanonische Einsetzung gestatten⁴⁴, den Tausch von Benefizien erlauben⁴⁵, Kirchenstrafen verhängen⁴⁶, eine Strafe, die er als Richter verhängt hat, nachlassen⁴⁷, vom Glauben Abgefallene lossprechen⁴⁸; auch ist er in den Kanones über die Heiligsprechungen nicht unter dem Namen Oberhirt (ordinarius) miteinbegriffen⁴⁹. Zur allgemeinen Versammlung der Missionare muß er eingeladen werden⁵⁰. Hat er im zutreffenden Falle von Kan. 429, § 1 die Leitung des Gebietes übernommen, so kann er einen Ersatzvikar oder Ersatzpräfekten ernennen, wenn sein Oberer das nicht getan hat oder der ernannte Ersatz-

²⁶ Kan. 294, § 1 und Kan. 335, § 1.

²⁷ Kan. 294, § 1 und Kan. 336, § 2.

²⁸ Kan. 301, § 2.

²⁹ Kan. 113.

³⁰ Kan. 152.

³¹ Kan. 455.

³² Kan. 477, § 1.

³³ Kan. 686, § 4.

³⁴ Kan. 893, § 1.

³⁵ Kan. 1155, § 1.

³⁶ Kan. 1162, § 1.

³⁷ Kan. 958, § 1 n. 2; 959.

³⁸ Kan. 1104.

³⁹ Kan. 1283, § 2.

⁴⁰ Kan. 1303, § 3.

⁴¹ Kan. 1414, § 3.

⁴² Kan. 1423, § 1.

⁴³ Kan. 1432, § 2.

⁴⁴ Kan. 1466, § 2.

⁴⁵ Kan. 1487, § 1.

⁴⁶ Kan. 2220, § 2.

⁴⁷ Kan. 2236, § 3.

⁴⁸ Kan. 2314, § 2.

⁴⁹ Vgl. Kan. 303 und Kan. 2002.

⁵⁰ Vgl. Kan. 358, § 1.

vikar oder Ersatzpräfekt gestorben ist. Die Ernennung eines Ersatzvikars oder Ersatzpräfekten ist nach Kan. 309, § 1 Pflicht. Da der verhinderte Apost. Vikar oder Präfekt dieser Pflicht nicht nachkommen kann — das ist Voraussetzung —, so ist es dem Delegierten Vikar aufgegeben, diese Pflicht zu erfüllen. Es gilt bei allen Vollmachten aber für den Delegierten Vikar Kan. 44, § 2: Eine Bewilligung, die vom Missionsoberhirten abgelehnt wurde, kann von ihm, auch bei Erwähnung der erhaltenen Absage, nicht gültig erteilt werden, wenn der Oberhirte nicht zustimmt. Eine Bewilligung aber, vom Oberhirten erlangt, ohne Erwähnung der vorherigen Absage des Delegierten Vikars ist ungültig. Es sei auch auf Kan. 369, § 2 hingewiesen, der es dem Generalvikar und damit dem Delegierten Vikar zur Aufgabe macht, seine Vollmachten nicht gegen die Absicht und den Willen des Oberhirten zu gebrauchen.

Es steht fest, daß die genannten Vollmachten dem Delegierten Vikar auf Grund seiner Ernennung zukommen, ohne weiteres Dazutun des ihn ernennenden Vikars oder Präfekten. Der Apost. Vikar oder Präfekt ist Mittler als Ernener und Besteller, nicht aber in dem Sinne Mittler, daß er die Amtsgewalt verleiht⁵¹. Diese Amtsgewalt umfaßt alle generalvikarlichen Vollmachten, auch wenn vielleicht in den Missionsländern einige nicht in die Tat umsetzbar sind und daher die Amtsgewalt nur allgemein die eines Generalvikars umfaßt. Ob die dem Delegierten Vikar zustehenden Vollmachten ihm bei seiner Ernennung kraft des Rechtes bloß übertragen werden, also „delegata a iure“ sind oder ob sie ihm auf Grund seines eigentlichen Amtes, „*vi officii*“, zustehen, wird in einem eigenen Aufsatz behandelt werden. Ob und wieweit der Delegierte Vikar seine Vollmachten übertragen kann, auch das hängt von der Frage ab, ob seine Amtsgewalt ordentliche oder nur übertragene ist. Vorläufig sei nur darauf hingewiesen, daß das Rundschreiben von der Aufgabe des Delegierten Vikars als Amt („*officium*“) spricht, während es die Aufgabe des für einzelne Fälle zu bestimmenden Delegaten als Aufgabe („*munus*“) bezeichnet und daß der Ausdruck „*officium*“ nach Kan. 145, § 2 stets im strengen Sinne aufzufassen ist, wenn nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes klar ist. Wenn nun auch dem Delegierten Vikar alle generalvikarlichen Vollmachten kraft seiner Ernennung zustehen, so kann doch der Apost. Vikar oder Präfekt wie der Bischof nach Kan. 368, § 1 beim Generalvikar sich gewisse Befugnisse eigens vorbehalten, denn es gilt auch hier, was Reiffenstuel von Generalvikar und Bischof sagt: daß nämlich die Gewalt des Generalvikars gleichsam nur eine Ausübung der Amts-

⁵¹ Anaklet Reiffenstuel sagt vom Bischof und Generalvikar in seinem *Ius canonicum universum*, Antwerpen 1755, I. Buch, Tit. 28, Nr. 92: „*etsi enim episcopus mediet quasi dans, et instituens, non tamen mediat quasi dans iurisdictionem.*“

gewalt sei, die in der Person des Bischofs ihren Sitz habe⁵². Kann sich der Missionsobere auch gewisse Dinge vorbehalten, so doch nicht alles⁵³.

Bislang haben wir stets davon gesprochen, daß der Delegierte Vikar alle Amtsvollmachten des Generalvikars habe. Nun steht aber im maßgebenden Rundschreiben, daß er nur praktisch alle Vollmachten habe, deren sich der Generalvikar erfreue. Vercauteren⁵⁴ macht darauf aufmerksam, daß man das Wort „praktisch“ am meisten in der Moral gebrauche und damit sagen wolle „in Berücksichtigung der Verhältnisse, in Betrachtung aller Umstände“, im Gegensatz zu „theoretisch“, d. h. bei Betrachtung der Rechtsgrundsätze. Im gegebenen Fall sei dann folgendes zu sagen: theoretisch, bei Betrachtung der Rechtsgrundsätze, der Lehre über die ordentliche Gewalt, so wie sie im Gesetzbuch ausdrücklich festgelegt ist, hat der Delegierte Vikar nicht die Amtsgewalt des Generalvikars, denn er ist nicht Generalvikar eines Diözesanbischofs, von dessen Generalvikar in Kan. 198 die Rede ist. Aber praktisch, d. h. in Berücksichtigung der Umstände, der Verhältnisse und Angemessenheit in den Missionsgebieten hat der Delegierte Vikar doch dieselbe Amtsgewalt wie der Generalvikar, obgleich er theoretisch kein Generalvikar ist. Man möchte wohl von Rom aus verhindern, daß er Generalvikar genannt wird und als solcher angesehen wird, um das Rechtsbuch nicht verbessern zu müssen. Dennoch gebrauchen diesen Ausdruck, wohl in Anbetracht der tatsächlichen Stellung, Vermeersch⁵⁵, Vromant⁵⁶ und Königer⁵⁷. Somit dürfte dem Wort „praktisch“ nicht allzuviel Wert beizumessen sein. Es dürfte feststehen, daß der Delegierte Vikar tatsächlich alle Vollmachten des Generalvikars für sich beanspruchen darf, Kan. 370, § 2 ausgenommen, der davon spricht, daß der Generalvikar die Vorrechte und Auszeichnung eines Päpstlichen Protonotars genießt. Derselben Ansicht ist das 1. chinesische Konzil⁵⁸ und Garnier⁵⁹.

Damit dürften die Aufgaben und Befugnisse des Delegierten Vikars klargestellt sein. Es bleibt noch die Bestellung, die Amtsdauer und die Absetzung zu behandeln. Damit werden gleich-

⁵² *Ius canonicum*, I. Buch, Tit. 28, Nr. 98.

⁵³ Wernz-Vidal, *Ius canonicum*, II. Bd., Nr. 140, 2.

⁵⁴ *Ius Pontificium*, XI. Bd., S. 77, Rom 1931.

⁵⁵ *Periodica*, XI. Bd., S. (75), Rom 1923.

⁵⁶ *Facultates Apostolicae, quas Sacra Congregatio . . .*, *Commentaria in formulam tertiam*, Nr. 8, 22, 114, Löwen 1926.

⁵⁷ *Kath. Kirchenrecht*, S. 118.

⁵⁸ Nach Vromant, in *Jus Pontificium*, X. Jhrg., S. 23, Rom 1930.

⁵⁹ *Periodica*, XII. Bd., S. 109, Rom 1924.

zeitig die Abgrenzungsfragen zum Ersatzvikar oder Ersatzpräfekten und zum Missionsältesten behandelt.

Die Vollmacht, einen Delegierten Vikar zu ernennen, gibt das Rundschreiben allen Missionsoberhirten. Denn wenn auch der Brief nur an die Apost. Vikare und Präfekten gerichtet ist, so gilt nach dem Wortlaut des Schreibens die Vollmacht allen Oberhirten (Ordinarii), allen Missionsobern („Superiores“), also kann auch der einfache Missionsobere, d. h. der Leiter einer Unabhängigen Mission sowie der Ersatzvikar und Ersatzpräfekt, wenn sie ein Gebiet leiten, einen Delegierten Vikar ernennen. Ist die Ernennung eines Ersatzvikars oder Ersatzpräfekten Pflicht, so ist die Ernennung eines Delegierten Vikars frei. Denn es heißt ausdrücklich, daß die Oberhirten einen ernennen können, wenn sie eines solchen bedürfen. Es muß ja auch in den Bistümern kein Generalvikar bestellt werden, sondern nur dann, wenn es die gute Leitung der Diözese erfordert. Da aber nach dem Rundschreiben Kan. 366 auf den Delegierten Vikar anzuwenden ist, so darf man mit Recht schließen, daß der Missionsobere im allgemeinen frei ist in der Bestellung eines Delegierten Vikars, daß er aber auch verpflichtet sein kann, einen solchen zu ernennen, wenn es die gute Leitung des unterstellten Gebietes erfordert. Oberstes Gesetz und letzter Zielpunkt aller Missionstätigkeit ist das Heil der Seelen⁶⁰. Und wenn dieses es erfordert, ist der Missionsobere ebensowenig frei in der Bestellung eines Delegierten Vikars wie der Diözesanbischof frei ist in der Bestellung eines Generalvikars⁶¹. Sobald für die Leitung des Gebietes ein Delegierter Vikar nicht mehr notwendig ist, kann der Obere den Posten wieder aufheben. Jederzeit aber ist er frei in der Absetzung des Trägers dieses Amtes. Wie der Bischof den Generalvikar, so kann der Missionsoberhirte auch den Delegierten Vikar frei nach eigenem Gutdünken absetzen⁶².

Als Delegierter Vikar kann auch der Ersatzvikar oder Ersatzpräfekt ernannt werden, doch ist das keineswegs notwendig. Zieht man einen Vergleich mit den Bistümern, so stellt man fest, daß dort eine Scheidung zwischen Generalvikar und Kapitelsvikar gemacht ist. Ob es ratsam ist, den jahrhundertealten Erfahrungen der Kirche in den Bistümern durch eine Bestellung des Ersatzvikars zum Delegierten Vikar oder umgekehrt zuwiderzuhandeln, ist eine Frage, die wir offen lassen. Das Rundschreiben scheint

⁶⁰ Vercauteren in *Ius Pontificium*, XI. Jhrg., S. 78, Rom 1931.

⁶¹ Ibanez, Coel., *Directorium Missionariorum*, 2. Aufl., Nr. 34, Barcelona 1921.

⁶² Vgl. Kan. 366, § 2.

durch die Worte: „Der ein anderer als der Ersatzvikar sein kann“, die Zusammenlegung der beiden Ämter zu begünstigen.

Die Ernennung selbst und die Art und Weise der Bestellung vollzieht sich nach den gleichen Gesetzen, die für die Ernennung und Bestellung des Generalvikars in den Kanones 147—159 festgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung.

Was die Zahl der Delegierten Vikare betrifft, so gilt Kan. 366, § 3. Es soll im allgemeinen nur einer bestellt werden, wenn nicht die Verschiedenheit der Riten, der Sprache oder die Größe des unterstellten Gebietes mehrere erfordern⁶³. Diese Voraussetzungen für eine Mehrzahl werden in den Missionsgebieten jedenfalls öfter gegeben sein als für die Bestellung mehrerer Generalvikare in den Bistümern. Ist nur ein Delegierter Vikar zu bestellen, so kann der Missionsobere doch im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Delegierten Vikars für diese Zeit einen zweiten bestellen. Sind aus den erwähnten Gründen mehrere Delegierte Vikare aufgestellt, so können und werden sie oft einen anderen Wohnsitz als der Missionsoberhirte haben. Das ist erlaubt, sogar wenn nur ein Delegierter Vikar bestellt ist, da nach geltendem Recht auch der Generalvikar der Diözesen nicht an den Wohnsitz seines Bischofs gebunden ist und in den Missionsgebieten größere Freiheit zu gewähren ist, wie *Jus Pontificium* (XVIII. Bd., S. 67, Rom 1938) richtig bemerkt.

Die Gewalt des Delegierten Vikars, soweit sie Amtsgewalt ist und ihm auf Grund seiner Ernennung zukommt, hört auf mit dem Tode, dem Verzicht, der Versetzung und der Absetzung des Missionsoberhirten (*sede vacante*)⁶⁴ und ist aufgehoben (*suspendiert*), wenn die Gewalt des Missionsoberhirten aufgehoben ist⁶⁵. Denn wenn Kan. 371, der u. a. besagt, daß die Gewalt des Generalvikars mit der des Bischofs aufhört und aufgehoben ist, auch im Rundschreiben nicht erwähnt ist, so ist er doch sinngemäß in seinem ganzen Wortlaut auf den Delegierten Vikar anzuwenden. Zudem ist ja das Amt des Delegierten Vikars errichtet worden, um den Apost. Vikar oder Präfekten zu unterstützen, nicht um ihn zu ersetzen⁶⁶; es ist überflüssig, daß er nach dem Tode des Missionsoberhirten noch Gewalt hat, da ja ein anderer, der Ersatzvikar oder Ersatzpräfekt oder der Missionsälteste die

⁶³ Vgl. Rundschreiben.

⁶⁴ Vgl. Kan. 430, § 1.

⁶⁵ Ibanez, a. a. O., Nr. 45; Vercauteren, in *Ius Pontif.*, XI. Bd., S. 78, Rom 1931.

⁶⁶ Vromant in *Ius Pontificium*, X. Bd., S. 25, Anmerkung 3, Rom 1930.

Leitung des verwaisten Gebietes übernimmt⁶⁷. Schließlich entsteht die unangenehme Lage, daß der Delegierte Vikar vom neuen, wenn auch nur vorübergehenden Oberhirten abgesetzt werden könnte, was dieser nach Kan. 310, § 2 kann. Daß der Delegierte Vikar seine Gewalt in den beiden erwähnten Fällen behält, lehren Vermeersch⁶⁸ und Vromant⁶⁹, während die erste chinesische Kirchenversammlung der gleichen Ansicht ist wie wir. Auch können wir Vromant darin nicht beistimmen, daß der Delegierte Vikar für den Fall seiner Amtsfortdauer vor dem Missionsältesten die Leitung des verwaisten Gebietes zu übernehmen hätte. Denn der klare Wortlaut vom Kan. 309, §§ 2, 3, 4 sowie Kan. 371 in entsprechender Anwendung ist zu sehr dagegen, da dort der Missionsälteste in gleicher Linie mit dem Ersatzvikar und dem Ersatzpräfekten genannt ist. Die gleiche Entscheidung der 1. chinesischen Kirchenversammlung bzgl. des Missionsältesten ist die richtige Auslegung des Rundschreibens, nicht aber ein von ihm abweichendes besonderes Gesetz, wie Vromant irrigerweise meint⁷⁰. Er beruft sich mit Unrecht auf die Apost. Schreiben „Ex sublimi“ und „Quam ex sublimi“, da nach ihnen das Amt des Missionsgeneralvikars unserem heutigen Ersatzvikar, dessen Namen er auch öfter trägt, entspricht. Wenn die Kongregation für die Glaubensverbreitung am 9. Dez. 1822⁷¹ diesen Ersatzvikaren oder Generalvikaren unter ausdrücklichem Hinweis auf die Schreiben „Ex sublimi“ und „Quam ex sublimi“ die neue Vollmacht gab, auch schon zu Lebzeiten der Missionsoberhirten tätig sein zu können, so ist in ihnen von da ab das Amt des heutigen Ersatzvikars und des Delegierten Vikars vereinigt; deshalb nahmen sie selbstverständlich, da sie auch, wenn nicht sogar in erster Linie, Ersatzvikar waren, die Leitung des verwaisten Gebietes in die Hand, vor dem Missionsältesten. Vermeersch zum Zeugen für diese Lehre Vromants anzurufen, geht nicht an, da Vermeersch⁷², wie a. a. O. S. 25 klar hervor geht, das Amt des Delegierten Vikars und des Ersatzvikars in einer Hand vereinigt sieht („Vicarius Delegatus . . . tamquam provicarius“).

Wenn der Missionsoberhirte gefangen, ausgewiesen, verbannt oder unfähig ist, so daß er nicht einmal mehr brieflich mit seinen

⁶⁷ Vermeersch, A., *Epitome Iuris Canonici*, I. Bd., 5. Aufl., Nr. 429, 3, Mecheln-Rom 1933.

⁶⁸ *Epitome*, I. Bd., 5. Aufl., Nr. 405.

⁶⁹ *Ius Missionariorum*, 2. Bd., Nr. 128, 5, Löwen 1929.

⁷⁰ In *Ius Pontificium*, X. Jhrg., S. 25, Rom 1930.

⁷¹ *Collectanea* 2, I. Bd., Nr. 777.

⁷² *Periodica*, IX. Bd., S. (25), und S. (33), Brügge 1920.

Untergebenen verhandeln kann⁷³, dann übernimmt der Delegierte Vikar die Leitung des Gebietes wie im gleichen Falle in einem Bistum der Generalvikar die Leitung nach Kan. 429, § 1 und der Entscheidung der Kongregation für die bischöfliche Verwaltung vom 6. Dez. 1914 übernimmt⁷⁴. Man kann nicht Kan. 309, § 2 dafür anführen, daß im angegebenen Falle nicht der Delegierte Vikar, sondern der Ersatzvikar oder Ersatzpräfekt die Leitung zu übernehmen habe, da das Gesetzbuch den Delegierten Vikar, worauf Vermeersch aufmerksam macht⁷⁵, noch nicht berücksichtigen konnte und der Delegierte Vikar doch praktisch die dem Generalvikar entsprechende Gewalt haben soll. Ebenso übernimmt er in dem Falle, daß der Missionsoberhirte für eine bestimmte, wenn auch längere Zeit z. B. zu seinem Pflichtbesuch in Rom (vgl. Kan. 299) außerhalb des Missionsgebietes weilt, die Leitung des Gebietes, falls nicht der Oberhirt ausdrücklich einen andern dazu bestimmt hat⁷⁶.

Dieser Aufsatz soll orientieren, soll Grundlage sein für das schon oft in Fachkreisen behandelte und doch immer noch nicht letztlich geklärte Thema: Ist die Gewalt des Delegierten Vikars eine *ordentliche* oder *übertragene*? Wie man zu dieser Frage auch stehen mag, das oben Gesagte gilt unabhängig davon und ist in jedem Falle anwendbar, solange Rom nicht etwas anderes klar bestimmt. Es können Delegierte Vikare ernannt werden, denen die obengenannten Rechte mit den angeführten Einschränkungen zustehen. In der Praxis jedoch bekommen manche Vollmachten ein anderes Gesicht und Gewicht, je nachdem der Träger *ordentliche* oder *übertragene* Amtsgewalt hat.

⁷³ Vgl. Kan. 429, § 1.

⁷⁴ AAS, VI (1914), S. 698.

⁷⁵ Epitome, I. Bd., 5. Aufl., Nr. 429, 3.

⁷⁶ Jus Pontificium, XVIII. Bd., S. 67/68, Rom 1938.

„Liberales equidem artes, quae omnium gentium ingenium expriment earumque praeferunt culturam, ad externum Dei cultum agendum digniores Ecclesiae conferunt opes rationesque impertiunt luculentiores. Quamobrem eiusmodi christianae artis *Expositio* mirandum veluti speculum existet, ex quo renidens quodammodo reverberabitur varia hoc in genere populorum indoles; atque adeo cernere fas erit per amplissima exhibita documenta, quo itinere queat indigenarum ars praeceptis institutisque Missionalium aptari. Hoc praeterea in sua luce ponet veram Jesu Christi Ecclesiam, hac etiam in causa, catholico spiritu studioque pollere; quandoquidem eadem cum ingenuas quarumvis gentium artes ac disciplinas, tum earum leges ac mores, modo ne sanctissimis Dei praeceptis repugnent, sarta tectaue servare studet.“ Pius XI. im Apost. Schreiben über die Vatikan. Ausstellung einheimischer christl. Kunst (AAS 1937, 414).